



Statuten des Basler Ruder-Clubs

Name, Zweck, Farben

§ 1 Der am 14. August 1884 gegründete Basler Ruder-Club (BRC) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Riehen.

Er bezweckt die Förderung des Rudersports in der Region Basel und die Pflege der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

§ 2 Der Basler Ruder-Club ist Mitglied des Schweizerischen Ruderverbandes (**SRV**) und hält Anteilscheine an der Basler Bootshausgesellschaft (**BBG**). Er kann sich an weiteren dem Rudersport dienenden Organisationen beteiligen.

§ 3 Die Farben des Clubs sind Blau und Rot.

Mitglieder

§ 4 Der Club besteht aus:

- Ehrenmitgliedern
- Aktivmitgliedern
- Juniormitgliedern
- Passivmitgliedern.

§ 5 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Zur Ernennung sind $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen einer Clubversammlung notwendig.

§ 6 Aktivmitglieder sind Mitglieder, die vor dem laufenden Jahr das 18. Altersjahr vollendet haben.

§ 7 Mitglieder sind Juniormitglieder bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Nach Erreichen der Altersgrenze werden Juniormitglieder, eine rechtzeitige Austrittserklärung vorbehalten, automatisch Aktivmitglieder.

§ 8 Passivmitglieder unterstützen den Club in seinen Bestrebungen, ohne selbst aktiv im Basler Ruder-Club zu rudern.

§ 9 Wer dem BRC als Aktiv- oder Juniormitglied beizutreten wünscht, hat der Kommission ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen. Das Gesuch muss von zwei den Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin

empfehlenden Aktivmitgliedern mitunterzeichnet sein. Unmündige Gesuchsteller bzw. Gesuchstellerinnen haben das Gesuch überdies von einem bzw. einer Erziehungsberechtigten unterschreiben zu lassen. Die Kommission beschliesst über die Aufnahme

§ 10 Passivmitglieder werden auf Gesuch an die Kommission aufgenommen. Die Kommission beschliesst über die Aufnahme.

§ 11 Der Austritt aus dem Club erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt ist per 30. Juni oder per 31. Dezember des laufenden Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens auf das Austrittsdatum bei der Kommission eingegangen sein. Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Clubvermögen, haftet aber für alle bis zum Austritt dem Club gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten. Insbesondere ist es zum Bezahlen des Mitgliederbeitrages für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet.

Die Beiträge, die der BRC an den SRV zu leisten hat, sind vollumfänglich zu entrichten.

Ein Mitglied, das während zweier Jahre seinen Verbindlichkeiten nicht nachgekommen ist, kann von der Kommission mit sofortiger Wirkung aus dem Club ausgeschlossen werden. Der Ausschluss entbindet nicht vom Erfüllen der ausstehenden Verbindlichkeiten.

§ 12 Mitglieder, welche den Interessen des Clubs, den Statuten oder der Clubordnung zuwiderhandeln, können auf Beschluss der Clubversammlung mit einem $\frac{3}{4}$ -Mehr der anwesenden Stimmen aus dem Club ausgeschlossen werden.

Vorsorgliche Massnahmen bleiben der Kommission vorbehalten.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder beim Benutzen der Bootshäuser und des Materials sind in der Clubordnung festgelegt. Diese wird von der Kommission erlassen.

§ 14 Stimmberechtigt sind Ehren-, Aktiv-, Junior- und Passivmitglieder. Die Stimmen der Ehren- und Aktivmitglieder zählen doppelt, jene der Junior- und Passivmitglieder einfach.

§ 15 Die Mitgliederbeiträge werden von der Clubversammlung im Spätherbst im Rahmen des Budgetbeschlusses für das folgende Jahr festgelegt.

Auf schriftliches Ersuchen kann die Kommission die Beiträge insbesondere für in Ausbildung stehende Aktivmitglieder ermässigen.

§ 16 Die Mitglieder haben zusätzlich die Beiträge zu bezahlen, die der SRV festlegt.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Clubmitgliederbeitrages befreit, bezahlen aber die dem BRC vom SRV auferlegten Beiträge.

§ 17 Von eintretenden Aktiv- und Juniormitgliedern sowie von Passivmitgliedern, welche zu den Aktiv- oder Juniormitgliedern übertreten, erhebt der Club ein Eintrittsgeld in der Höhe eines Jahresbeitrages. Passivmitglieder, die zu den Aktiv- oder Juniormitgliedern übertreten und die unmittelbar vor ihrer Passivmitgliedschaft Aktiv- oder Juniormitglieder waren, sind davon befreit.

§ 18 Wer im Laufe des Jahres bis zum 30. Juni als Aktiv-, Junior- oder Passivmitglied eintritt, bezahlt für das laufende Jahr den vollen Mitgliederjahresbeitrag. Wer in der selben Zeitspanne von den Passiven zu den Aktiv- oder Juniormitgliedern übertritt, bezahlt für das laufende Jahr den vollen Aktiv- bzw. Junior-, dafür keinen Passivmitgliederjahresbeitrag.

Wer im Laufe des Jahres nach dem 30. Juni als Aktiv-, Junior- oder Passivmitglied eintritt, bezahlt für das laufende Jahr einen halben Mitgliederjahresbeitrag. Wer in der selben Zeitspanne von den Passiven zu den Aktiv- oder Juniormitgliedern übertritt, bezahlt für das laufende Jahr einen halben Passiv- und einen halben Aktiv- bzw. Juniormitgliederjahresbeitrag.

Organisation

§ 19 Die Organe des Clubs sind:

- Die Clubversammlung
- Die Kommission
- Der Ruderausschuss
- Die Rechnungsrevisoren und Rechnungsrevisorinnen.

§ 20 Das oberste Organ des Clubs ist die Clubversammlung. Sie wird von der Kommission einberufen. Über jede Clubversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches durch die folgende Clubversammlung zu genehmigen ist.

Stellt ein Fünftel aller Mitglieder einen schriftlichen Antrag an die Kommission, so hat diese eine ausserordentliche Clubversammlung einzuberufen, die innert 30 Tagen stattzufinden hat.

§ 21 Die Einladung zu den Clubversammlungen erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden, 10 Tage im voraus.

§ 22 Alljährlich im März hat eine Clubversammlung folgende Traktanden zu behandeln:

- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Kommission,
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsrevisorinnen,
- Genehmigung der Jahresrechnung des Vorjahres,
- Dechargeerteilung an die letztjährige Kommission.

Anträge, die von Mitgliedern bis Ende Januar schriftlich eingereicht worden sind, müssen von der Kommission der Clubversammlung vorgelegt werden.

§ 23 Alljährlich im November hat eine Clubversammlung folgende Traktanden zu behandeln:

- Genehmigung des Budgets und Festlegen der Mitgliederbeiträge für das folgende Jahr,
- Wahl des Präsidiums, des Kassiers bzw. der KassiererIn, der restlichen Kommissionsmitglieder, der Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen und der Suppleanten bzw. Suppleantinnen für das nächste Jahr in geheimer Wahl.

Anträge, die von Mitgliedern bis Ende September schriftlich eingereicht worden sind, müssen von der Kommission der Clubversammlung vorgelegt werden.

§ 24 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wenn die Statuten nichts anderes bestimmen. Die Clubversammlung kann für einzelne Vorlagen die geheime Stimmabgabe beschliessen und für die Wahl der Kommissionsmitglieder, Revisoren und Revisorinnen sowie Suppleanten und Suppleantinnen einen Tagespräsidenten bzw. eine Tagespräsidentin

ernennen.

Der Präsident bzw. die Präsidentin stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat er bzw. sie den Stichentscheid.

§ 25 Die Kommission des Clubs konstituiert sich selbst und besteht aus folgenden Funktionen:

- Präsidium (bestehend aus dem Präsidenten, der Präsidentin und dem Vizepräsidenten, der Vizepräsidentin)
- Kassier, Kassiererin
- Aktuar, Aktuarin
- Hausverwalter, Hausverwalterin
- Materialverwalter, Materialverwalterin
- Leiter Breitensport, Leiterin Breitensport
- Leiter Leistungssport, Leiterin Leistungssport
- Mitgliederverwalter, Mitgliederverwalterin
- allfällige Beisitzer, Beisitzerinnen

Jedes Kommissionsmitglied kann in Personalunion eine weitere der oben genannten Funktionen bekleiden oder vertreten. Das Präsidium muss jedoch zwingend aus zwei verschiedenen Personen bestehen.

Die Kommission tritt ihr Amt auf den 1. Januar nach ihrer Wahl durch die Clubversammlung an.

§ 26 Leitung, Verwaltung und Vertretung des Clubs liegt in der Verantwortung der Kommission. Die Clubversammlung kann zu einzelnen Geschäften Vorgaben machen.

Die Kommission ist im Rahmen des genehmigten Budgets frei, Geschäfte zu tätigen. Dringliche, im Interesse des BRC liegende und nicht aufschiebbare Ausgaben, die nicht im genehmigten Budget vorgesehen sind, kann die Kommission bis zu einem Betrag von maximal CHF 5'000.00 im Einzelfall beschliessen. Sie ist ermächtigt, nicht budgetierte Erträge gemäss Zweckbestimmung oder nicht zweckgebundene Erträge bis CHF 5'000 im Interesse des BRC zu verwenden.

Die Leistung von Mitteln aus dem Solidaritätsfonds steht unabhängig vom Budget im freien Ermessen der Kommission. Eine Verweigerung der Leistung kann das Mitglied unter Beachtung von §§ 22 und 23 von der Clubversammlung überprüfen lassen.

Über jede Kommissionssitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Kommission arbeitet ehrenamtlich.

§ 27 Auf Verlangen von zwei Kommissionsmitgliedern hat das Präsidium innert 10 Tagen eine Sitzung abzuhalten.

§ 28 Der Ruderausschuss (RA) besteht aus von der Kommission bestimmten Clubmitgliedern.

Er ist der Kommission unterstellt und regelt im Rahmen der Clubordnung den Sportbetrieb.

Clubvermögen und Haftung

§ 29 Das Clubvermögen umfasst alle Vermögenswerte des BRC.

§ 30 Die Fondsvermögen zählen zum Clubvermögen, sind aber zur Verwendung gemäss Fondsreglement gebunden.
Das Fondsreglement wird von der Kommission erlassen.

§ 31 Wer im Auftrag des BRC Gelder verwaltet, ist buchführungspflichtig und haftet für anvertraute Gelder persönlich. Er bzw. sie hat dem Kassier bzw. der Kassiererin am Ende des Geschäftsjahres Rechnung abzulegen.

§ 32 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 33 Für die Verbindlichkeiten des BRC haftet ausschliesslich das Clubvermögen.

§ 34 Verursacht ein Mitglied einen Schaden zum Nachteil des Clubs, so haftet es hierfür. Verursacht es den Schaden zusammen mit anderen Mitgliedern oder Gästen, so haften die Verursacher solidarisch.

Für Schäden, welche die Mitglieder oder deren Gäste beim Benutzen der Boote oder der Trainingsgeräte des Clubs erleiden oder die sie einem Dritten zufügen, haftet der Club nicht.

Statutenänderungen

- § 35** Statutenänderungen müssen durch eine Clubversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Zur Abänderung von § 36 ist das dort angegebene Quorum erforderlich.

Auflösung des Clubs

- § 36** Zur Auflösung des Basler Ruder-Clubs ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Auflösungsbeschluss hat über die Verwendung des Clubvermögens zu bestimmen, doch darf dieses nicht unter die Mitglieder des Clubs verteilt werden.

So beschlossen an der Clubversammlung vom 20. November 2014 treten diese Statuten am 1. Januar 2015 in Kraft.